

# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 05

Brilon, 20. Juni 2023

Jahrgang 53

### **INHALT:**

- 1) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2021
- 2) Bekanntmachung über die Neubenennung einer Straße im Ortsteil Brilon-Madfeld
- 3) Bekanntmachung über die beantragte Einziehung der Wegeparzelle „Kalte Buche“ (Gemarkung Brilon-Rösenbeck, Flur 3, Flurstück 9)
- 4) 116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, Sonderbaufläche „Gastronomie“ im Bereich des Golfplatzes und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 154 "Restaurant am Golfplatz"  
  
Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)  
  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 5) 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 36  
"GI-Gebiet Nehdener Weg"  
  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- 6) Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Stadt Brilon zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2021**

### I. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2021 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 gemäß § 96 (1) S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, testierten Jahresabschluss der Stadt Brilon zum 31.12.2021 einschließlich Lagebericht festgestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung des Jahresabschlusses der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der WIBERA Wirtschaftsberatung AG bedient.

Zugleich hat der Rat am 11.05.2023 gemäß § 96 (1) S. 2 GO NRW beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 6.459.535,52 Euro der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Außerdem erteilten die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 (1) S. 6 GO NRW die eingeschränkte Entlastung. (Begründung für die eingeschränkte Entlastung: Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2021 und laufendes Klageverfahren HPT).

### II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2021

Der Jahresabschluss der Stadt Brilon zum 31.12.2021 und die eingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 ist gemäß § 96 (2) GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.05.2023 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 34, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:45, Donnerstag: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr sowie Freitag: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr) verfügbar gehalten und ist unter der Adresse [www.brilon.de](http://www.brilon.de) im Internet einzusehen.

Brilon, den 24.05.2023

Der Bürgermeister

(Dr. Christof Bartsch)

#### Anlagen:

Anlage 1 – Schlussbemerkung zum Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung (HSK)

Anlage 2 – Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der WIBERA

Anlage 3 - Gesamtbilanz

Anlage 4 - Gesamtergebnisrechnung und Gesamtfinanzrechnung

**6 Schlussbemerkung**

Die in diesem Prüfungsbericht dargestellten Prüfungsergebnisse stehen insgesamt -vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses- nach Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung der Entlastung gem. § 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW nicht entgegen.

Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Schlussbemerkung den nach § 102 Abs. 8 GO NRW erforderlichen Bestätigungsvermerk unberücksichtigt lässt und einen solchen Bestätigungsvermerk auch nicht ersetzt.

Der Bestätigungsvermerk im Sinne von § 102 Abs. 1 S. 4 und Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit §§ 321 und 322 Handelsgesetzbuch wurde durch die gemäß § 102 Abs. 2 S. 1 GO NRW beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG mit Datum vom 16.03.2023 uneingeschränkt erteilt.

Meschede, den 17. März 2023

Der Leiter  
der Rechnungsprüfung  
des Hochsauerlandkreises



Dürwald

#### IV. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

10. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 16. März 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

##### **"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Stadt Brilon, Brilon:

##### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Brilon, Brilon - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse:

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

##### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere

sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen,

wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein ei-

genständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

## E. Schlussbemerkung

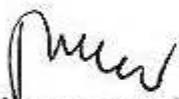
Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon, Brilon, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 und des Lageberichts für dieses Haushaltsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

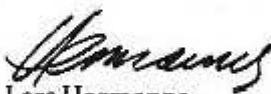
Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Bielefeld, den 16. März 2023

WIBERA Wirtschaftsberatung  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



  
Christian Mersch  
Wirtschaftsprüfer

  
Lars Hermanns  
Wirtschaftsprüfer



Stadt Brilon

## Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
<b>0. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</b>		
0.1 Bilanzierungshilfe	2.794.004,29	2.208.564,27
<b>1. Anlagevermögen</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	118.959,48	123.094,00
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	10.728.887,99	10.845.241,71
1.2.1.2 Ackerland	2.755.657,53	2.529.795,47
1.2.1.3 Wald, Forsten	72.702.341,74	73.627.637,94
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	27.194,62	9.187,24
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.530.140,00	1.567.734,00
1.2.2.2 Schulen	17.170.848,56	17.280.551,56
1.2.2.3 Wohnbauten	1.219.650,51	1.307.905,01
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.696.216,56	5.884.937,23
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.468.039,68	13.404.478,89
1.2.3.2 Brücken und Stützmauern	1.108.809,00	1.144.489,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	865.377,00	885.197,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	45.383.859,60	47.135.683,73
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	588.994,00	320.878,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00	1,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	1,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.861.984,00	2.583.889,03
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.632.559,73	2.503.612,64
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.935.595,03	3.721.708,79
	<b>185.676.157,55</b>	<b>184.752.929,24</b>
1.3. Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	10.873.328,46	10.873.328,46
1.3.2 Beteiligungen	165.864,30	165.814,30
1.3.3 Sondervermögen	821.087,20	821.087,20
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	421.178,48	401.482,24
1.3.5 Sonstige Ausleihungen	9.429.275,82	8.488.661,15
	<b>21.510.734,26</b>	<b>20.551.173,35</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1,00	1,00
2.1.2 Zur Veräußerung bestimmte Grundstücke und Gebäude	1.990.778,97	2.239.337,32
	<b>1.990.779,97</b>	<b>2.239.338,32</b>
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	52.720,02	33.987,76
2.2.1.2 Beiträge	388.301,54	427.531,75
2.2.1.3 Steuern	5.040.183,89	3.475.369,74
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.436.828,93	1.263.084,22
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.855.199,04	1.588.900,09
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	494.357,14	897.283,66
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	28.445,01	24.895,86
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	620.382,29	513.666,11
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	569,39	12.497,66
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	96.630,13	145.888,76
	<b>9.813.617,38</b>	<b>8.402.685,61</b>
2.3 Liquide Mittel	8.868.294,71	9.630.610,55
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>390.227,38</b>	<b>404.566,02</b>
	<b>231.162.775,02</b>	<b>228.312.960,36</b>

	Passiva	
	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Allgemeine Rücklage	92.577.149,10	93.670.992,49
1.2 Ausgleichsrücklage	14.879.402,58	12.960.057,31
1.3 Jahresergebnis	6.459.535,52	1.919.345,27
	<b>113.916.087,20</b>	<b>108.550.395,07</b>
<b>2. Sonderposten</b>		
2.1 für Zuwendungen	45.762.727,90	43.548.042,18
2.2 für Beiträge	12.551.445,49	13.146.121,49
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00	84.428,51
2.4 Sonstige Sonderposten	2.166.975,62	2.441.770,62
	<b>60.481.149,01</b>	<b>59.220.362,80</b>
<b>3. Rückstellungen</b>		
3.1 Pensionsrückstellungen	23.819.810,00	23.193.772,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	5.821.439,23	2.227.878,09
3.3 Sonstige Rückstellungen	4.543.471,28	3.517.744,58
	<b>34.184.720,51</b>	<b>28.939.394,67</b>
<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	978.620,00	1.012.620,00
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt	7.432.747,02	11.885.279,11
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	7.000.000,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	961.752,99	1.353.497,81
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	202.714,33	36.997,88
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	687.944,60	1.014.489,94
4.6 Erhaltene Anzahlungen	10.658.662,53	8.094.878,63
	<b>20.922.441,47</b>	<b>30.397.763,37</b>
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.658.376,83</b>	<b>1.205.044,45</b>
	<b>231.162.775,02</b>	<b>228.312.960,36</b>

Stadt Brilon

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Ertrags- und Aufwandsarten		Ist-Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Ansatz/Ist
		EUR	EUR	EUR	EUR
		3	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	44.352.188,04	46.092.100,00	56.735.056,52	10.642.956,52
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.289.888,88	10.919.850,00	12.423.247,75	1.503.397,75
3	+ Sonstige Transfererträge	16.802,34	20.000,00	9.700,94	-10.299,06
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.841.977,35	4.230.800,00	4.134.215,25	-96.584,75
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.773.355,67	4.661.400,00	8.886.375,67	4.224.975,67
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.104.640,00	2.721.550,00	2.236.497,63	-485.052,37
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.715.275,74	3.487.550,00	1.941.431,71	-1.546.118,29
8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	-167.912,42	0,00	-248.558,35	-248.558,35
10	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>74.906.213,60</b>	<b>72.133.250,00</b>	<b>86.117.967,12</b>	<b>13.984.717,12</b>
11	- Personalaufwendungen	13.393.634,42	13.578.600,00	13.434.430,13	-144.169,87
12	- Versorgungsaufwendungen	1.750.828,85	1.217.300,00	1.453.146,70	235.846,70
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.249.544,84	18.319.200,00	17.938.552,38	-380.647,62
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.053.752,10	4.859.900,00	6.211.848,46	1.351.948,46
15	- Transferaufwendungen	33.749.722,59	31.900.650,00	31.727.768,18	-172.881,82
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.732.105,01	3.269.850,00	9.340.473,44	6.070.623,44
17	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>74.929.587,81</b>	<b>73.145.500,00</b>	<b>80.106.219,29</b>	<b>6.960.719,29</b>
18	<b>= Ordentliches Ergebnis</b> (= Zeilen 10 und 17)	<b>-23.374,21</b>	<b>-1.012.250,00</b>	<b>6.011.747,83</b>	<b>7.023.997,83</b>
19	+ Finanzerträge	213.320,44	326.750,00	218.698,11	-108.051,89
20	- Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	479.165,23	379.500,00	356.350,44	-23.149,56
21	<b>= Finanzergebnis</b> (= Zeilen 19 und 20)	<b>-265.844,79</b>	<b>-52.750,00</b>	<b>-137.652,33</b>	<b>-84.902,33</b>
22	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> (= Zeilen 18 und 21)	<b>-289.219,00</b>	<b>-1.065.000,00</b>	<b>5.874.095,50</b>	<b>6.939.095,50</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	2.208.564,27	300.000,00	585.440,02	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b> (= Zeilen 23 und 24)	<b>2.208.564,27</b>	<b>300.000,00</b>	<b>585.440,02</b>	<b>0,00</b>
26	<b>= Jahresergebnis</b> (= Zeilen 22 und 25)	<b>1.919.345,27</b>	<b>-765.000,00</b>	<b>6.459.535,52</b>	<b>6.939.095,50</b>
<b>nachrichtlich gem. § 38 III i.V.m. § 43 III GemHVO:</b>					
27	Erträge aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
28	Aufwand aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	79.832,55	0,00	1.093.843,39	1.093.843,39
29	<b>Erfolgsneutrale Bestandskorrektur des Sachanlagevermögens</b>	<b>-79.832,55</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.093.843,39</b>	<b>-1.093.843,39</b>
30	außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Zuschreibungen auf das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
32	<b>Erfolgsneutrale Bestandskorrektur des Finanzanlagevermögens</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
33	<b>Erfolgsneutrale Korrektur der Allgemeinen Rücklage (gem. § 43 III GemHVO)</b>	<b>-79.832,55</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.093.843,39</b>	<b>-1.093.843,39</b>

## Stadt Brilon

## Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 J. Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	44.048.776,26	46.092.100,00	54.053.026,03	7.960.926,03
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.452.649,44	8.014.650,00	9.359.201,22	1.344.551,22
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	14.921,07	20.000,00	9.954,41	-10.045,59
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.128.928,55	3.507.450,00	3.373.876,97	-133.773,03
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.181.286,91	4.681.400,00	9.293.283,95	4.631.883,95
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.094.529,38	2.721.550,00	2.152.152,41	-569.397,59
7	+ Sonstige Einzahlungen	2.351.735,58	1.951.100,00	1.584.820,17	233.520,17
8	+ Zinsen und Sonstige Finanzeinzahlungen	344.730,36	326.750,00	216.212,85	-110.537,15
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	71.617.557,55	66.695.000,00	80.042.128,01	13.347.128,01
10	- Personalauszahlungen	12.850.711,46	13.068.600,00	12.928.917,62	-139.682,38
11	- Versorgungsauszahlungen	1.056.996,88	1.217.300,00	1.108.887,22	-108.412,78
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	18.776.139,76	18.289.200,00	18.800.752,17	511.552,17
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	479.165,23	379.500,00	366.350,44	-23.149,56
14	- Transferauszahlungen	33.638.469,18	31.859.650,00	31.552.178,71	-307.471,29
15	- Sonstige Auszahlungen	4.006.807,51	3.195.750,00	3.718.144,43	522.394,43
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.608.290,02	68.010.000,00	68.465.230,59	456.230,59
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	3.009.267,53	-1.315.000,00	11.576.897,42	12.891.897,42
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.648.727,24	8.808.800,00	5.636.220,99	-3.172.579,01
18a	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	167.434,81	800.000,00	321.526,73	-478.473,27
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	331.524,11	2.921.200,00	159.895,32	-2.761.304,68
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	-686.710,42	0,00	2.646.708,63	2.646.708,63
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.460.975,54	12.530.000,00	8.764.351,67	-3.765.648,33
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.214.955,17	800.000,00	1.295.351,95	495.351,95
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.500.944,50	17.595.500,00	5.872.615,52	-11.722.984,48
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.205.870,05	1.929.500,00	1.312.446,52	-617.053,48
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	22.509,43	0,00	19.696,24	19.696,24
28	Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	2.271.954,82	3.000.000,00	941.865,29	-2.058.134,71
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.216.233,97	23.325.000,00	9.441.875,52	-13.883.124,48
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-1.766.258,43	-10.795.000,00	-677.523,85	10.117.476,15
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	1.254.009,10	-12.110.000,00	10.899.373,57	23.009.373,57
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	516.510,00	9.710.000,00	1.000.000,00	-8.710.000,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	15.000.000,00	0,00	4.000.000,00	4.000.000,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	1.307.551,30	4.714.000,00	5.452.532,09	738.532,09
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	11.000.000,00	0,00	11.000.000,00	11.000.000,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.208.958,70	4.996.000,00	-11.452.532,09	-16.448.532,09
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	4.462.967,80	-7.114.000,00	-553.158,52	6.560.841,48
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.167.842,75	9.630.000,00	9.630.610,56	610,56
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	-209.157,32	-209.157,32
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	9.630.610,55	2.516.000,00	8.868.294,71	6.352.294,71

## **Bekanntmachung**

### **über die Neubenennung einer Straße im Ortsteil Brilon-Madfeld**

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 beschlossen, den Weg (Gemarkung Madfeld, Flur 15, Flurstück 22) entlang des geplanten Betriebsleiterwohnhauses in Madfeld, wie folgt zu benennen:

#### **„In den Stucken“**

Auf den anliegenden Planauszug, in dem die Straße kenntlich gemacht ist, wird verwiesen.

Diese Straßenbenennung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Brilon, den 16.06.2023  
Stadt Brilon  
Der Bürgermeister

  
Dr. Bartsch

E 480058 m

N 5701577 m

Bleiwäsche

von Steinbach

Zum Schwanland

Straßenbenennung  
"In den Stücken"

landw. Hofstelle mit  
geplantem  
Betriebsleiterwohnhaus

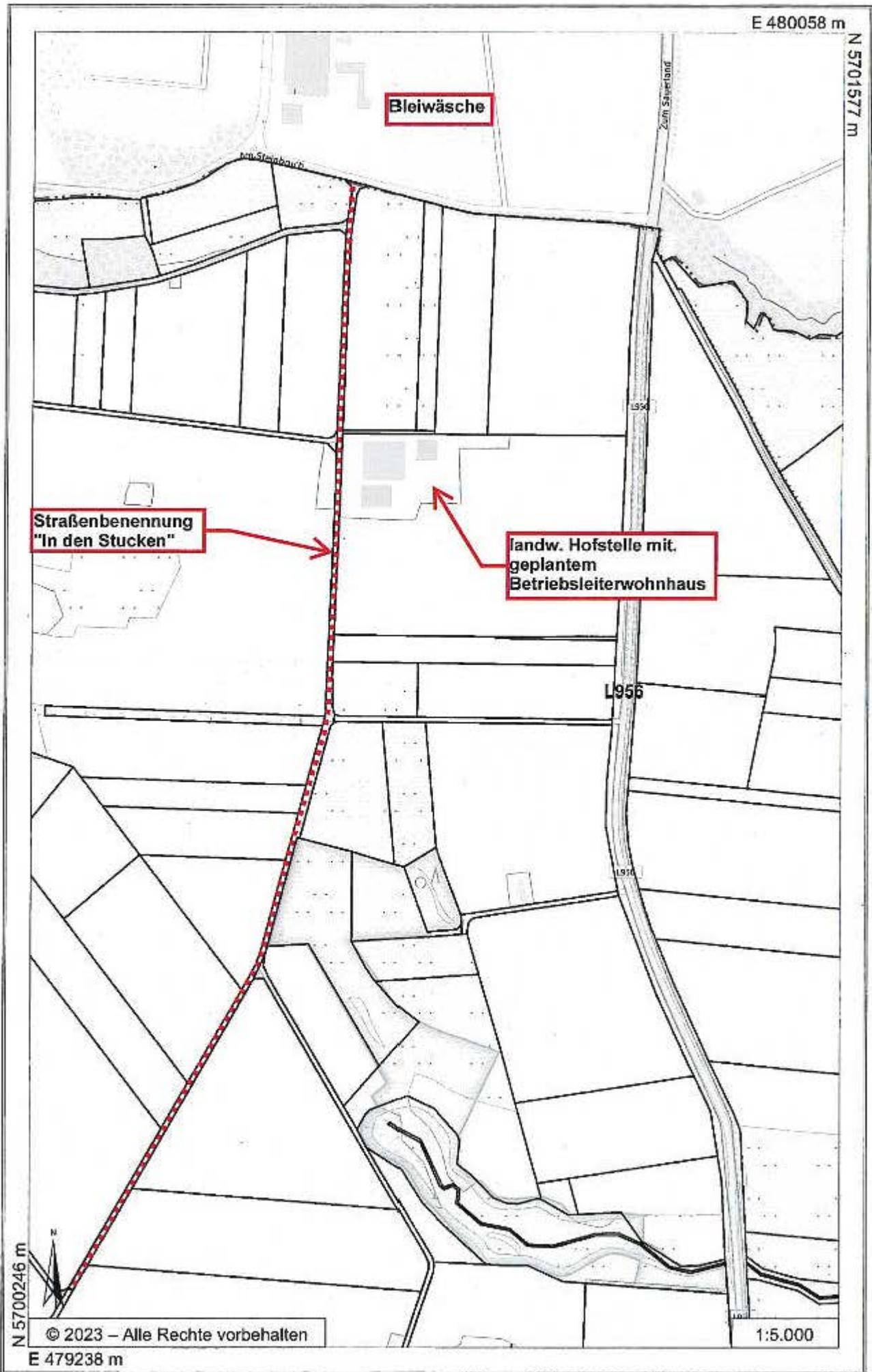
L956

N 5700246 m

© 2023 – Alle Rechte vorbehalten

E 479238 m

1:5.000



## Bekanntmachung über die beantragte Einziehung einer Wegeparzelle

Die Einziehung der Wegeparzelle

»Kalte Buche«, Gemarkung Rösenbeck, Flur 3, Flurstück 9 in einer Größe von 887 qm  
wurde beantragt.

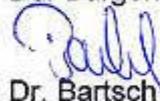
Mit der Einziehung würde die Wegeparzelle die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028 / SGV. NW. 91) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beantragte Einziehung der Wegeparzellen können innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung bei der Stadt Brilon (Örtliche Ordnungsbehörde, Bahnhofstraße 33, Raum 11, 59929 Brilon) während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 – 17.30 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen eingelegt und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

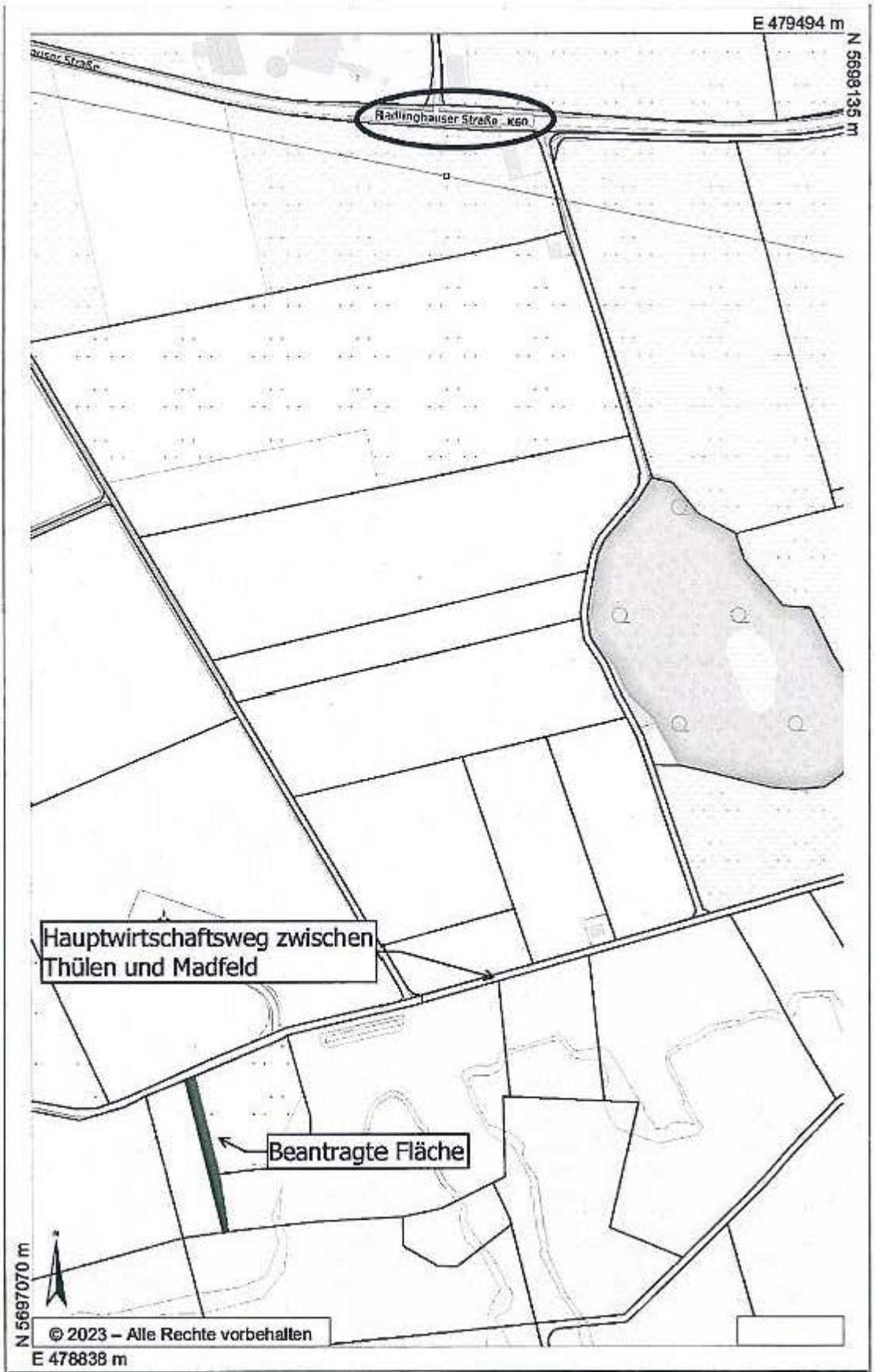
Brilon, den 6. Juni 2023

Der Bürgermeister

  
Dr. Bartsch



Anlage



E 479494 m

N 5698135 m

Hartinghauser Straße

Hauptwirtschaftsweg zwischen Thülen und Madfeld

Beantragte Fläche

N 5697070 m

© 2023 – Alle Rechte vorbehalten

E 478838 m

# Bekanntmachung

## **116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, Sonderbaufläche "Gastronomie" im Bereich des Golfplatzes**

und

## **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 154 "Restaurant am Golfplatz"**

### **Aufstellungsbeschlüsse**

gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 23. März 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

*"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die parallele Aufstellung der 116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Sonderbaufläche "Gastronomie" im Bereich des Golfplatzes, und des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 154 Sondergebiet "Restaurant am Golfplatz" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)."*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 23.03.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

**Ziel der Planverfahren** ist es, dem Golf-Club Brilon e. V. eine öffentlich zugängliche Gaststätte in Ihrem Clubhaus (Hölsterloh 6) rechtlich zu ermöglichen. Ein weiterer Gastronomiebetrieb in unmittelbarer Nachbarschaft der angrenzenden Freizeit- und Gästeangebote kommt der touristischen Infrastruktur im Briloner Süden zugute.

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Grenzbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 37 "Kurpark" an der unmittelbar westlich vorbeiführenden Hoppecker Straße.

Der ca. 0,36 ha große **Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes** umfasst lediglich die für die Nutzung als Gastronomiebetrieb vorgesehenen Flächen der Gemarkung Brilon, Flur 21, Flurstücke 926 und 927 tlw. (nordwestlicher Teilbereich). Es handelt sich um das bestehende Clubhaus des Golf-Clubs mit angrenzendem Parkplatz.

Der ca. 0,92 ha große **Geltungsbereich des Bebauungsplanes** umfasst neben den Flächen für den Gastronomiebetrieb auch die südöstlich angrenzende Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Golfplatz". Konkret handelt es sich um die beiden Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 21, Flurstücke 926 und 927 in ihrer Gesamtgröße.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon durch die 116. Änderung wie folgt angepasst werden:

Umwandlung einer ca. 0,36 ha großen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Golfplatz"-  
in eine -Sonderbaufläche (S) "Gastronomie" im Bereich des Golfplatzes- gleicher Größe.

Parallel dazu soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 154 qualifizierte Bauleitplanung betrieben werden. Nach der Art der baulichen Nutzung wird ein -Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Gastronomie"- gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Planentwürfe im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Donnerstag, dem 06. Juli 2023, um 18:00 Uhr  
im Bürgersaal des Rathauses (Raum 23)  
Am Markt 1, 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind aus den beigelegten Übersichtsplänen ersichtlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit als Aushang im Rathaus wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 16. Juni 2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung:



Huxoll  
1. Beigeordneter

# Stadt Brilon

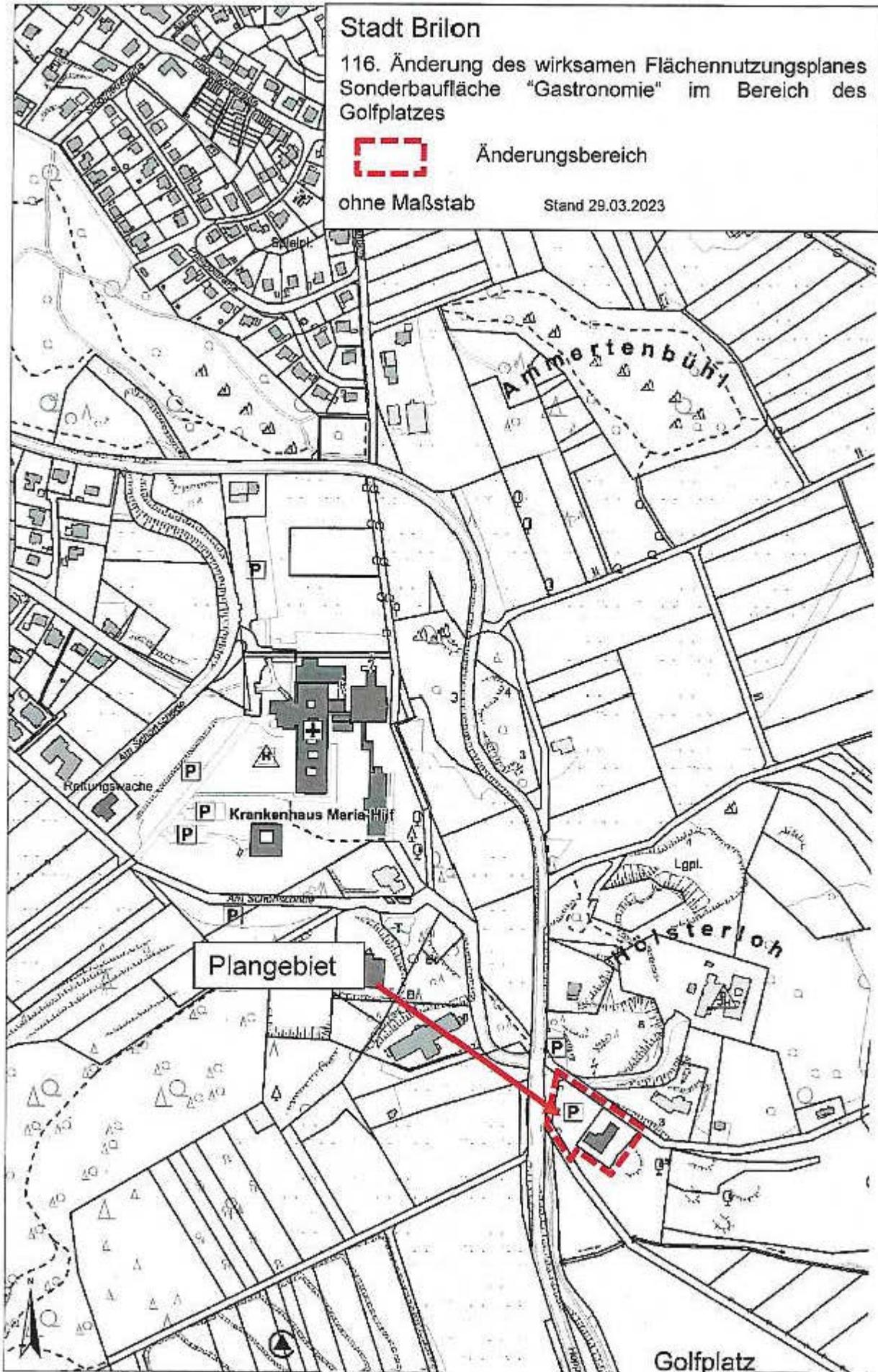
116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes  
Sonderbaufläche "Gastronomie" im Bereich des  
Golfplatzes



Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand 29.03.2023



# Stadt Brilon

Bebauungsplan

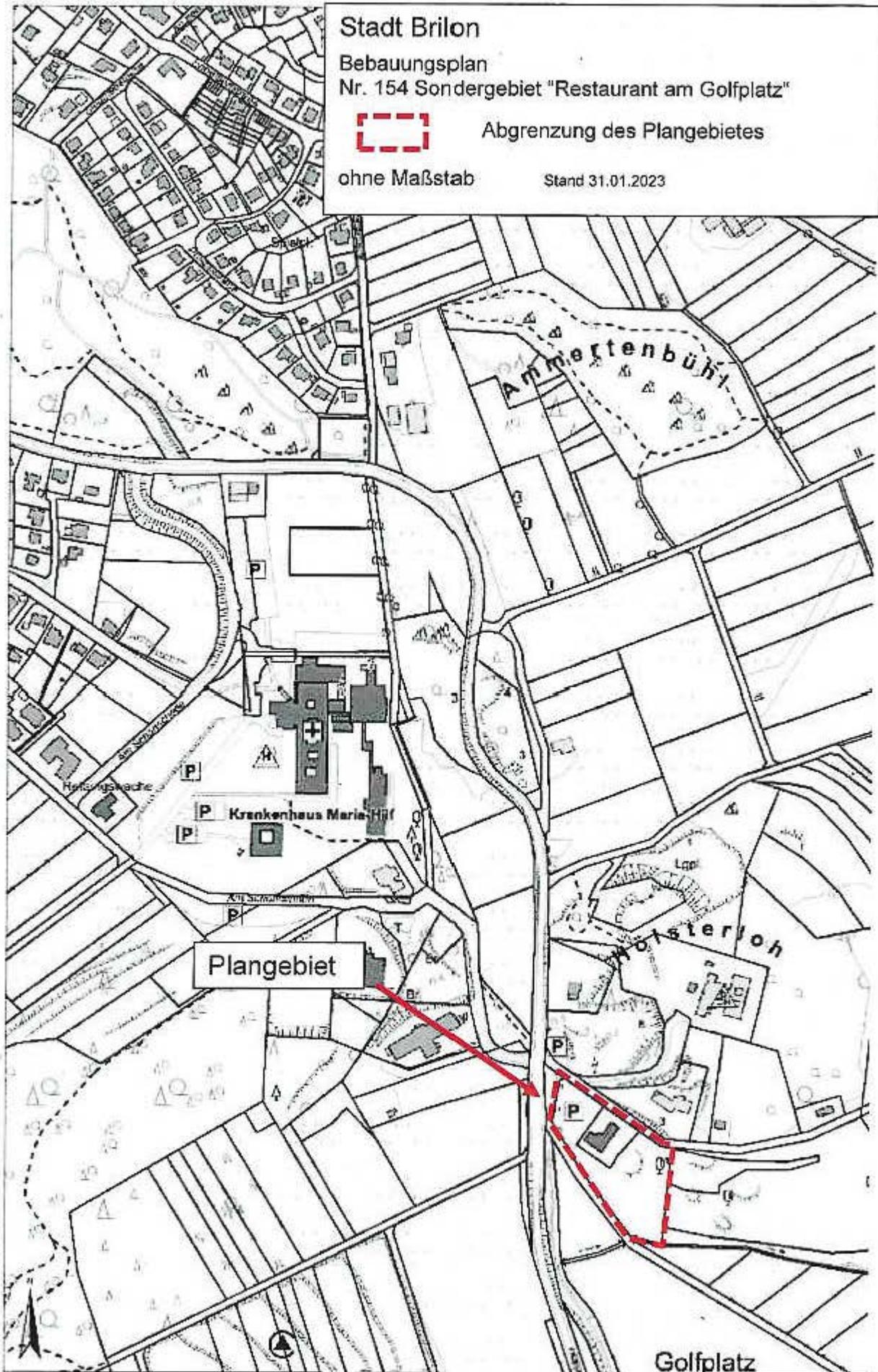
Nr. 154 Sondergebiet "Restaurant am Golfplatz"



Abgrenzung des Plangebietes

ohne Maßstab

Stand 31.01.2023



# Bekanntmachung

## 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 36 "GI-Gebiet Nehdener Weg"

### Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

*"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 36 "GI-Gebiet Nehdener Weg" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.*

*Ferner beschließt der Rat der Stadt Brilon den Verzicht auf die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB, die Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Offenlegung des Änderungsentwurfs mit Begründung auf die Dauer eines Monats gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB sowie parallel dazu die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB."*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 15.06.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist."

**Ziel des 5. Änderungsverfahrens** ist es, die Straße "Im Kissen" zwischen dem Abzweig nach Südwesten bis zur Einmündung in den "Nehdener Weg" im Norden zukünftig als private Verkehrsfläche auszuweisen. Da dieser Straßenabschnitt ausschließlich der Erschließung firmeneigener Flächen eines angrenzenden Unternehmens dient, soll er in das Betriebsgelände integriert werden.

Eigentümerin des infrage stehenden Abschnitts der Straße "Im Kissen" ist die Stadt Brilon. Konkret handelt es sich um die Straßenparzellen 1558, 1547 und 1583 der Gemarkung Brilon, Flur 9.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 36 "GI-Gebiet Nehdener Weg" setzt für die drei infrage stehenden Flurstücke eine "Öffentliche Straßenverkehrsfläche" gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB fest, die zur Erreichung des Planungsziels in eine "Private Straßenverkehrsfläche" umgewandelt werden soll. Der Änderungsbereich umfasst ausschließlich die Vorhabengrundstücke. Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplans und alle weiteren Festsetzungen werden nicht tangiert.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Durchführung des vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 16. Juni 2023

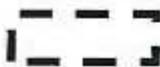
Der Bürgermeister  
In Vertretung



(R. Huxoll)  
1. Beigeordneter

# Stadt Brilon

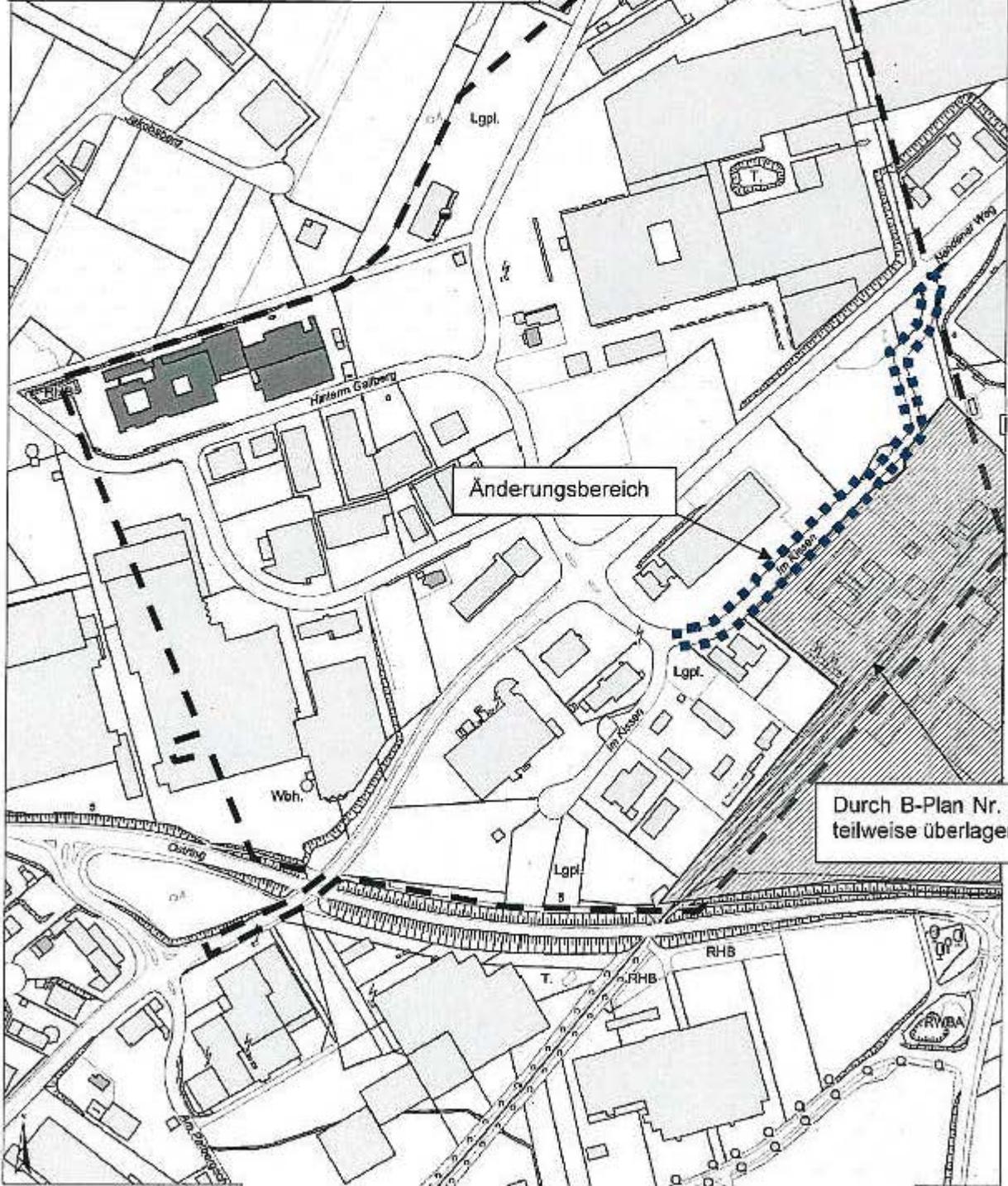
B-Plan Nr. 36 "GI-Gebiet Nehdener Weg"  
5. vereinfachte Änderung

 Abgrenzung des Plangebietes

 Abgrenzung des  
Änderungsbereiches

ohne Maßstab

Stand 24. 05. 2023



Änderungsbereich

Durch B-Plan Nr. 98  
teilweise überlagert

## **Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Stadt Brilon**

**zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen  
für die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg und  
für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg  
für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028**

Der Rat der Stadt Brilon hat in der Sitzung am 15. Juni 2023 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg beschlossen.

Diese Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von Mittwoch, 05. Juli 2023, bis Dienstag, 11. Juli 2023, während der Dienstzeiten

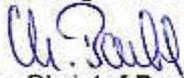
Montag – Mittwoch	08:00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 13:00 Uhr

in der Zentrale in der Eingangshalle des Rathauses, Am Markt 1, 59929 Brilon, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, bei der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nicht aufgenommen werden sollten, Einspruch erhoben werden.

Brilon, den 16. Juni 2023

Der Bürgermeister

  
Dr. Christof Bartsch